

27.08.2019

## Übersicht zum Arbeitsmarktzugang nach den Änderungen durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht<sup>1</sup>

### Vorbemerkungen

- bei zustimmungspflichtiger Beschäftigung ist immer die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich
- die in dem „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ enthaltenen *weiteren Arbeitsverbote* für Personen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten treten erst am 01.01.2020 in Kraft und sind daher in dieser Übersicht *nicht enthalten*

### 1. Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung

#### 1.1 Während des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung

- In den ersten 9 Monaten nach Asylantragstellung
  - Kein Zugang (§ 61 Abs. 1 S. 1 AsylG)
- Nach 9 Monate nach Asylantragstellung
  - Anspruch auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (§ 61 Abs. 1 S. 2 AsylG)
  - **Ausnahme für Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten:**  
Kein Zugang (§ 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG)

<sup>1</sup> Die in der Übersicht zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassungen geben nicht die offizielle Rechtsauffassung der EU oder der Bundesregierung wieder.  
Steuernummer: 66 270 00249

## 1.2 Nach dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung

a) Bei Voraufenthalt unter 3 Monaten

- Kein Zugang (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG)

b) Bei Voraufenthalt ab 3 Monaten bis 9 Monate nach Asylantragstellung

- Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach Ermessen (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG)
- **Ausnahme für Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten:**  
Bei Asylantragstellung nach 31.08.2015 kein Zugang (§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG)

c) Nach 9 Monaten nach Asylantragstellung

- **Anspruch** auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (§ 61 Abs. 2 S. 5, Abs. 1 S. 2 AsylG)<sup>2</sup>
- **Ausnahme für Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten:**  
Bei Asylantragstellung nach 31.08.2015 kein Zugang (§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG)

## 2. Personen mit einer Duldung<sup>3</sup>

### 2.1. Während des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung

- Nach 6 Monaten Duldung nach § 60a AufenthG Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach Ermessen (§ 61 Abs. 1 S. 3 AsylG)
- **Ausnahme für Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten:**  
Wenn ein nach 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde, kein Zugang (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG)

### 2.2 Nach dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung

- Nach 3 Monaten Voraufenthalt (bei zustimmungsfreier Beschäftigung ohne Wartefrist)  
Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach Ermessen (§ 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG, § 32 Abs. 1, 2 BeschV), wenn kein Arbeitsverbot besteht
- Ein Arbeitsverbot besteht insbesondere:<sup>4</sup>
  - bei einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG (§ 60 b Abs. 5 S. 2 AufenthG)
  - für Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten  
wenn ein nach 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG).

Stand: 26.08.2019

gez. Dr. Barbara Weiser

---

<sup>2</sup> Vgl. auch IQ, Fachstelle Einwanderung, „Übersicht aktueller geplanter Änderungen im sog. „Migrationspaket“ und weiteren Gesetzesentwürfen“ vom 20.06.2019, S. 5.

<sup>3</sup> Neben den im folgenden genannten Arbeitsverboten können bei Geduldeten weitere Arbeitsverbote bestehen, wenn im Ausnahmefall ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG vorliegt und trotzdem keine Duldung nach § 60b AufenthG erteilt wurde oder die Einreise zum Zwecke des Leistungsbezugs (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 AufenthG) erfolgte.

<sup>4</sup> Vgl. Fn 3.